

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterkraft in der Süßwaren-, Kek-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 Mk.

Ersteinst jeden Mittwoch
Redaktionsruhe Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro ledisgepaltene Nonpareillezelle 1 Mark, für Zahlstellen 50 Pfg.

Der neue Reichstarif für das Süß-, Back- und Teigwarengewerbe.

Unserm Verbands war ein Kampf angetragen worden und — unser Verband hat ihn nicht verloren!

Am 30. September war die Dauer des in den ersten Revolutionsmonaten für die genannten Industrien und Gewerbe abgeschlossenen Reichstarifs abgelaufen. Es war ihm in seinem ersten Teile der Charakter einer Arbeitsgemeinschaft gegeben, weil damals der systematische Aufbau der allgemeinen Zentralarbeitsgemeinschaften noch nicht vollendet war und niemand genau wußte, wie diese funktionieren würden. Die geschlossene Vereinbarung war Gegenstand heftigster Angriffe nicht nur eines Teiles der Arbeitnehmer, sondern noch mehr weiter Kreise der Arbeitgeber, die sich unter seinem „Foché“ nicht wohlfühlten und die frühere ungebundene Ausbeutungsfreiheit herbeisehnten. Man wollte also jetzt den Ablaufstermin benutzen, um aus dem Tarifwerk recht vieles wieder auszumergen, was man für Unkraut hielt. Besonders heiß äußerte sich der Wunsch, unserm Verlangen nach weiteren Lohnsteigerungen einen kräftigen Riegel vorzuschieben. Außerdem fand sich ein passender Vorwand zur Tarifkündigung darin, daß der christliche Zentralverband der Nahrungs- und Genussmittelarbeiter sofort, nachdem die schwere Arbeit des ersten Abschlusses erledigt war, sich herandrängte und schlängelte und mit von der Partei sein wollte, obgleich sein schwacher Gesamtbestand sich obendrein nur zum allergeringsten Teile aus Angehörigen der hier in Frage kommenden Berufe zusammensetzt. Ein Teil der Unternehmer war einseitig genug, auf die Zuziehung der Christen keinen Wert zu legen; einige Kampfahne aus dem westlichen Gebiete taten es aber um so mehr und drangen während der ganzen Tarifdauer darauf, daß ihren Freunden die Tür geöffnet werde. Da wir bei der gründlichen Kenntnis der Psyche des christlichen Führers selbstverständlich nicht geneigt waren, freiwillig auch nur ein Spältchen dieser Tür freizugeben, um dadurch der Zersplitterung der Arbeiterbewegung freiwillig Vorschub zu leisten, so blieb auch aus diesem Gesichtspunkte heraus dem Syndikus des Arbeitgeberbundes nur eine Kündigung des Vertrages übrig.

In letzter Stunde vor seinem Ablauf kamen endlich die Parteien zu entscheidenden Verhandlungen zusammen. Wir wollen zunächst den Unternehmern hier nochmals wiederholen, was ihnen in Blankenburg i. Th., wo vom 23. bis 28. September in Tag- und Nachtschichten unterhandelt wurde, wiederholt gesagt worden ist: So geht's nicht wieder! Zwei Tage vor der Abreise zu der Tagung erhielt der Verbandsvorstand den Tarifvorschlag der Unternehmer, so daß seine Mitglieder nur auf der Reise einen Blick hineinwerfen konnten, und die Kollegen aus den Betrieben erfuhren überhaupt erst nach ihrer Ankunft am Verhandlungsorte, welche Melodie die Unternehmer zu spielen gedachten. Wenn uns nicht so dringend daran gelegen gewesen wäre, überall auf der ganzen Linie den Kollegen angeht ihre großen Notlage auf dem schnellsten Wege eine Lohnausbesserung zu sichern, so wäre es anders gekommen. Und wir müssen die Herren schon heute dringend ersuchen, bei der nächsten Gelegenheit sich unter allen Umständen früher Zeit zu verschaffen; denn schließlich muß ein derartiges Tarifwerk, wenn es nicht zu immerwährenden Komplikationen führen soll, in allen Einzelheiten in Ruhe beraten werden.

Daß die Herren gewünscht haben, weiteren Lohnsteigerungen einen kräftigen Riegel vorzuschieben, ist dadurch erwiesen, daß sie Lohnvorschläge machten, die in allen Positionen eine bedeutende Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Stande gebracht hätten. Wenn sie uns damit haben verblüffen wollen, so werden sie heute im stillen Kämmerlein bekennen, daß es ihnen vorbeigelungen ist. Man sollte in diesen bitteren Zeiten jedoch solche Experimente lieber beiseite lassen. Die Worte „Kartoffeln“ und „Rohlen“ sagen schon ganz allein

genug, und von der Arbeiterschaft werden solche Vorschläge nur als Provokation aufgefaßt. Es zeigte sich, daß auch einige Arbeitgeber aus höchste erstaunt waren, als unsere Nachrechnung ergab, daß Lohnreduzierungen bis zu 50 % pro Stunde angeboten worden waren.

Sinsichtlich der Mitbeteiligung der Christen am Tarif sei vorausgeschickt, daß eine solche von uns gemäß des Beschlusses der Magdeburger Konferenz in Verbindung mit der Stellung des Nürnberger Verbandstages zu den Arbeitsgemeinschaften nur dann zugelassen werden konnte, wenn das Tarifwerk durch die Gruppe 5 der Reichsarbeitsgemeinschaft für das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe aufgebaut wurde. Da auf Grund der allgemeinen Satzungen der Zentralarbeitsgemeinschaften dort die Christen bereits von uns anerkannt worden sind, so war für uns der Verhandlungsboden gegeben. Die Arbeitgeber wollten ihn aber deshalb nicht betreten, weil in Gruppe 5 noch andere Industrien (Kunsthonig) vertreten sind und weil die dort vereinigten Arbeitgeberverbände größtenteils saktionsgemäß sich nur mit rein wirtschaftlichen Fragen befassen, also für soziale Fragen nicht zuständig sind. Zur Erledigung solcher Angelegenheiten, wie Tarifverträge usw., haben sie unter sich wieder einen besonderen „Arbeitgeberbund“ geschlossen, der der Gruppe 5 noch besonders angeschlossen ist. Nach zweitägigem Kampf um die Christen, wobei die Verhältnisse derselben in allen Einzelheiten zum Austrag kamen und verschiedene Male bereits der völlige Bruch der Verhandlungen bevorstand, wurde ein Ausweg in der Weise gefunden, daß die einzelnen Arbeitgeberverbände ihrem „Bunde“ die Vollmacht erteilten, innerhalb der Gruppe 5 die Verhandlungen für sie zu führen, beziehungsweise einen Tarif abzuschließen. Das Ergebnis der weiteren Verhandlungen über die Zulassung der Christen ist nun in den Bestimmungen über den Zentralausschuß und die Bezirksausschüsse nachzulesen. Es ist wohl selbstverständlich, daß überall, wo Christen in Frage kommen, nunmehr schnellstens Klarheit über ihre etwaige Vertretung im Bezirksausschuß geschaffen wird, damit diese Bezirksausschüsse arbeitsfähig werden. Die Unternehmer werden auf der vorherigen Regelung bestehen. Gebe man den Christen überall was ihnen gebührt in loyaler Weise, wenn sie mehr begehren, sind sie entschieden zurückzuweisen.

Der Tarif trägt nicht in so scharfer Weise den Charakter eines Manteltarifs, wie es in Magdeburg gefordert wurde. Wir sind aber überzeugt, daß in den Verhältnissen, unter denen heute unsere Industrie arbeitet, dies keinen Verlust für die Kollegenschaft bedeutet, sondern ihr nützt. Dort, wo Betriebe (Teigwaren) noch völlig brach liegen oder nur schlecht mit Rohstoffen beliefert werden, wäre bei bezirklichen Verhandlungen sicher nur unter den allergrößten Widerständen noch an eine Lohnausbesserung zu denken gewesen. Die zentrale Verhandlung bringt freilich einer Reihe von Großstädten nicht die Erfüllung aller Wünsche, aber sie hebt und stützt die Forderungen der großen Masse der Kollegenschaft im Lande, und dies ist ja der eigentliche Sinn der Organisation. Deshalb waren die Arbeitnehmer in Blankenburg schließlich nicht nur bereit, die Regelung der Grundlöhne wiederum zentral zu regeln, sondern auch bei der Festsetzung der Ortszuschläge den Zentralausschuß weitgehend mitzureden zu lassen. Da es durch allergrößten Kampf gelungen war, die Grundlöhne um einen wesentlichen Teil zu erhöhen, die Unternehmer Bayerns und Württembergs aber erklärten, jetzt die alten Ortszuschläge unter keinen Umständen ohne weiteres an allen Orten mehr zu zahlen, selbst wenn sie den Bund sprengen und das ganze Tarifwerk dadurch zerreißen sollten, so mußte für diese Bezirke eine Revision der Sätze vorgenommen werden. Daß die Verhandlungen hierbei wieder einmal auf des Messers Schneide standen, werden unsere Kollegen verstehen. Von der Regelung wurden aber nur kleinere Orte betroffen und selbstverständlich

ergeben sich auch jetzt gegenüber den bisherigen Sätzen namhafte Lohnhöhungen.

Granter Widerstand wurde selbstverständlich auch einer erweiterten Altersstaffelung entgegengekehrt, denn sie ist das Gegenteil unserer aufgestellten Forderungen; es gelang, die im Laufe der Verhandlungen auch für die Arbeiterinnen gewünschte Staffel vom 20. bis 23. Lebensjahre niederzukämpfen, aber für die männlichen Arbeiter mußte sie für eine Lohnsteigerung in Kauf genommen werden.

Eine scharfe grundsätzliche Auseinandersetzung ergab sich bei der Festlegung der Arbeitszeit. Die Zustimmung der Unternehmer zu einer Verkürzung der Achtstundenschicht durch Einrechnung einer Pause war nicht zu erreichen; sie verlangten im Gegenteil, daß es heißen solle, die Arbeitszeit beträgt mindestens 8 Stunden täglich. Man wollte also vorbauen und gab im Gefechte dann auch zu, daß man hoffe, im Laufe der Zeit werde der gesetzliche Achtstundentag wieder abgeschafft. Erst als sie einsahen, daß wir an diesem „mindestens“ unter allen Umständen das ganze Tarifwerk scheitern lassen würden, zogen sich die Herren auf den Wortlaut der bisherigen Fassung zurück, der dann auch zur Annahme kam. Der gescheiterte Versuch ist aber als ein Vorstoß des Unternehmertums aller Industrien aufzufassen; denn dessen Presse hat die Parole, in den Tarifverträgen den Abbau des Achtstundentages vorzubereiten, längst ausgegeben. Bei uns hatte man kein Glück.

Auch unsere Forderung auf Beseitigung der Akkordarbeit hatten die Unternehmer damit beantwortet, daß sie Verschlechterungen im Akkordwesen anboten; unsere Forderung war also nicht durchzusetzen. Die Herren wollten die Akkordsätze so bemessen wissen, daß der Durchschnittsarbeiter mindestens 10 % mehr verdient als ein gleichwertiger Arbeiter im Stundenlohn. Die Akkordarbeiter wissen, was es bedeutet haben würde, wenn die Arbeitnehmer dem zugestimmt hätten.

Sinsichtlich der Ortszuschläge wollten es die Arbeitgeber für den höchsten Zuschlag bereits bei 15 % bewenden lassen. Wir hätten dem gern zugestimmt, weil es an sich richtiger ist, wenn die Gesamtarbeiterschaft auf ein möglichst gleiches Lohnniveau gebracht wird. Der Streit ist nur der, in welcher Höhe liegt dieses Niveau? Auch bei den schließlich zugestandenen Grundlöhnen konnte keine Rede davon sein, daß die Großstädte mit 15 % hätten abgepeißt werden können; der Grundlohn hätte dann eben um ein paar Duzend Prozente höher sein müssen. Es blieb demnach bei der alten Staffelung, nachdem um diese Position eine ganze Reihe von Nachtschichten in hartnäckigster Weise gefochten worden war. Daß in der Neuregelung der Ortszuschläge für einige süddeutsche Bezirke zugestimmt werden mußte, wenn nicht in letzter Stunde die ganze Vereinbarung scheitern sollte, ist bereits weiter oben gesagt worden.

Zugeständnisse konnten noch erzielt werden auf dem Gebiete der Feriengewährung; wenn auch nicht das erreicht wurde, was einigen Zahlstellen hierin heute schon erreichbar schien, so darf dennoch ausgesprochen werden, daß die jetzigen Festsetzungen noch von keiner andern Gewerkschaft überboten werden konnten. Es ist auch wieder durchgesetzt worden, daß den Akkordarbeitern die Ferienzeit mit dem Tariflohn zugänglich 10 % zu vergütet ist. Und zum Schluß wollen wir lobend anerkennen und es ausdrücklich noch hervorheben, daß die Unternehmer sich ohne weiteres unserer Forderung auf gänzliche Beseitigung aller Heimarbeit angeschlossen haben. Wer die Widerstände kennt, die nach dieser Richtung in verschiedenen Bezirken hervorgetreten sind, weiß, daß eine solche Zustimmung innerhalb der Unternehmertreife Kämpfe gekostet hat.

Die wichtigen Fragen der Arbeitsordnung und des Arbeitsnachweises konnten in Blankenburg keine Regelung

finden. Für die Arbeitsordnung ist außerhalb des Tarifs vereinbart, daß ihre Regelung durch die Bezirksausschüsse auf schnellstem Wege zu erfolgen hat, und die Arbeitsnachfrage soll sofort im neuen Zentralausschuß ihrer Lösung entgegengeführt werden.

Der Schlupfampf drehte sich um den Termin, wann die neuen Löhne in Kraft treten sollten. Hier lag die Last auf der Zuckerwarenindustrie bis jetzt für die letzte Leertungszulage noch keine Entschädigung seitens der Regierung gewährt worden ist; die vorher festgelegt gewesenen Höchstpreise wurden keiner Milderung unterzogen und man kann sich die jammervollen Klageklänge, besonders des Herrn Syndikus der Vereinigung der Zuckerwarenfabrikanten in Würzburg, des Herrn Dr. Kittel, vorstellen, daß jetzt seine Industriegruppe wieder in die Laster greifen solle, ohne vorher zu wissen, wie sie den Ausfall decken könne. Es könne volle 8 Wochen und länger dauern, daß die Fabrikanten die neue Lohn-erhöhung bereits zahlen müßten, ohne einen Pfennig auf die Waren schlagen zu dürfen usw. Man konnte in Verhütung kommen, zu beantragen, daß für die noleidenden Würzburger eine Kollekte veranstaltet werde. Um überhaupt ein Ende zu finden, mußte unsere Kommission es schließlich in Kauf nehmen, daß für reine Zuckerwarenbetriebe oder für solche, die überwiegend Zuckerwaren herstellen, die neuen Lohnsätze erst am 15. Oktober in Kraft treten. Es sei gleich hier im Anschluß an die an Endkampf darauf hingewiesen, daß die Verhandlungen überhaupt immer mehr und mehr das Bild eines Ringens zwischen den Herren Syndik der Unternehmerverbände und den Arbeiterorganisationen annehmen und die Unternehmer selbst sich im Hintergrunde halten. In Wankenburg war ein halbes Duzend dieser Rechtsberater zur Stelle. Sie werden natürlich in der Regel dienstbefähigt dahin streben, daß den Unternehmern möglichst wenig Leid geschehe; dazu sind sie ja ange stellt. Dies Verfahren erspart jedoch unter Umständen eine Einigung sehr, und unsere Kollegenschaft muß aus diesen Gründen auch jenseitig befreit sein, nur die fähigsten Kollegen ihnen gegen überzusetzen. Es kommt hier nicht so sehr auf die Zahl als auf die Wahl an. Unter den Herren Syndik sind natürlich auch etliche (aus dem Westen sind sie allerdings nicht geschickt worden), die für die soziale Lage der Arbeiterschaft genügend Verständnis haben, um auch den Unternehmern den Standpunkt klarzumachen, wenn diese sich gar zu rückständig zeigen, und die dann auch über ihre Solmachien hinausgehen; es scheint aber, als wenn in letzter Zeit die mehr oder weniger Rechtsgelehrten von ihren Verbandsleitungen die Weisungen erhalten haben, sich unter keinen Umständen mehr zu weit gehen zu lassen. Dadurch sind heute die Verhandlungen äußerst hartnäckige und langwierige.

Das neue Tarifwerk ist nun abgeschlossen, und wir wissen, daß es, wie schon oft gesagt, der Kollegenschaft in den Großstädten wieder nicht voll genügt. Wir wissen aber auch, daß es für die Gesamtkollegenchaft einen großen Schritt nach vorwärts bedeutet. Sonst wäre es nicht unterzeichnet worden. Die Löhne sind zunächst bis zum Jahreschlusse festgelegt und unterliegen jetzt nur kurzen Kündigungsfristen; zu Reformen ist also immer und immer wieder Gelegenheit geboten, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig machen. In nächster wollen wir jedoch wünschen, daß die neuen Formen auch von unserer Kollegenschaft allerorten bereitwillig anerkannt werden, weil wir daselbst auch von den Unternehmern auf der ganzen Linie fordern.

Der Wortlaut der Verhandlungen ist folgender:

Zwischen dem Deutschen Arbeitgeberverband der Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie und verwandter Betriebe, Dresden, einerseits, und dem Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, Hamburg, und dem Zentralverband der Nahrungs- und Genussmittelindustriearbeiter Deutschlands, Düsseldorf, andererseits, wird folgender

Vertrag

mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 abgeschlossen:

Der Bund und die Zentralverbände bilden eine Arbeitsgemeinschaft für die Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie und verwandte Betriebe.

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- 1. der Zentralausschuß,
2. der Zentralausschuß.

1. Die Bezirksausschüsse

werden in den Bezirken gebildet, die sich um die Hauptorte der Industrie gruppieren. Ihre Zahl und Einrichtung werden von dem Zentralausschuß bestimmt. Für jeden Bezirk ist ein Ausschussmitglied, bestehend aus je 3 bis 7 Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus der gleichen Zeit vom Centralverband zu wählen.

Die Rollen der Vertreter der Arbeitgeber erfolgen für die Bezirksausschüsse nach dem vorgeschriebenen Verhältnis der Mitglieder der beiden Verbände im Bezirk.

Abstimmen in den Bezirksausschüssen erfolgen derart, daß über jeden Antrag der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt abgestimmt und ein Antrag erst dann als angenommen gilt, wenn derselbe von beiden Seiten mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

In Fällen, in denen der Zentralausschuß als Schlichtungsorgan fungieren, erfolgt die Abstimmung gemeinschaftlich. Der Zentralausschuß geben für ihre Geschäftsabwicklung fest und bestimmtes Zeit und Ort ihrer Tagungen.

Die Aufgaben der Bezirksausschüsse sind:

- a) Ueberwachung der Durchführung der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Tarife über die Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Gesamtheit der Betriebe des Bezirks oder für Einzelbetriebe unter Berücksichtigung des vereinbarten Reichstaris und der vom Zentralausschuß festgelegten Richtlinien.
b) Schlichtung von Streitigkeiten jeglicher Art, die sich auf Grund des Tarifvertrages und etwaiger in den Bezirken vereinbarter oder noch zu vereinbarenden Arbeitsordnungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben. Die Bezirksausschüsse gelten als Schlichtungsausschüsse.

Sie entscheiden über anhängig gemachte Streitigkeiten in erster Instanz, soweit sie nicht durch vorausgegangene Verhandlungen zwischen den Beteiligten beigelegt werden können. Erfolgt durch den Bezirksausschuß keine Einigung, so entscheidet der Zentralausschuß als oberste Instanz endgültig.

2. Der Zentralausschuß

besteht aus je 7 vom Bund zu wählenden Vertretern und Stellvertretern der Arbeitgeber und je 7 Vertretern und Stellvertretern der Arbeitnehmer. Die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer erfolgt vom dem Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, Hamburg, und dem Zentralverband der Nahrungs- und Genussmittelindustriearbeiter Deutschlands, Düsseldorf, nach dem proportionalen Verhältnis ihrer Mitglieder; die Wahl der Stellvertreter erfolgt derart, daß unter den 7 Stellvertretern ein Mitglied des Zentralverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustriearbeiter, Düsseldorf, gewählt wird. Dieser Stellvertreter des Zentralverbandes in Düsseldorf ist zu allen Sitzungen des Zentralausschusses mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Erfolgt die Kündigung des Tarifvertrages oder eines Teiles desselben, so erhält bei den Beratungen darüber der Stellvertreter des Zentralverbandes in Düsseldorf als achtes Mitglied der Arbeitnehmer Stimmberechtigung. Die Arbeitgeber wählen für diesen Fall ein weiteres Mitglied hinzu.

Der Zentralausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und bestimmt Zeit und Ort seiner Tagungen.

Abstimmen im Zentralausschuß erfolgen derart, daß über jeden Antrag die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt abstimmen, und ein Antrag erst dann als angenommen gilt, wenn derselbe von beiden Seiten mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

In Fällen, in denen der Zentralausschuß als Schlichtungs-ausschuß fungiert, erfolgt die Abstimmung gemeinschaftlich.

Die Aufgaben des Zentralausschusses sind:

- a) Ueberwachung der Durchführung und eventuelle Ergänzung aller zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen und Richtlinien für das allgemeine Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie und verwandter Betriebe, insbesondere für die Lohn- und Arbeitsbedingungen.
b) Schlichtung von Streitigkeiten in letzter Instanz jeglicher Art, die sich auf Grund des Tarifvertrages und etwaiger in den Bezirksausschüssen vereinbarter oder noch zu vereinbarenden Arbeitsordnungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder zwischen den Vertragsparteien ergeben, soweit sie nicht durch vorausgegangene Verhandlung zwischen den Beteiligten beziehungsweise durch die Bezirksausschüsse beigelegt worden sind.
c) Regelung aller für die Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie und verwandter Betriebe neu auftretenden Fragen, bei denen das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer direkt berührt wird, soweit sie nicht durch die Bezirksausschüsse ihre Erledigung finden oder zum Tätigkeitsbereich der wirtschaftlichen Fachverbände gehören.

Die Entscheidungen des Zentralausschusses sind bindend.

Allgemeines.

Das allgemeine Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie und verwandter Betriebe soll auf Vereinbarungen beruhen, deren Einhaltung Pflicht aller Beteiligten ist. Alle auftretenden Streitfragen und alle wichtigen, das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern direkt berührenden Berufsfragen sollen auf dem Wege von Verhandlungen gelöst werden. Streits und Ausperrungen sind erst in Anwendung zu bringen, wenn auch der Zentralausschuß und die Träger der Arbeitsgemeinschaft, das heißt die Vorstände beziehungsweise Ausschüsse der Vertragsparteien, eine Beilegung des Streitfalles nicht herbeiführen vermögen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, auch bei angebrochenem Streik oder Ausperrungen auf Antrag der Parteien vermittelnd einzugreifen. Alle Vereinbarungen gelten als Kollektivverträge. Sonderabmachungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die den Kollektivverträgen nicht entsprechen, sind verboten.

Dauer der Arbeitsgemeinschaft.

Die Arbeitsgemeinschaft wird mit Gültigkeit bis zum 31. August 1923 abgeschlossen. Sie kann am 1. Mai 1923 frühestens zum 31. August 1923, also mit viermonatiger Kündigungsfrist, gekündigt werden. Erfolgt am 1. Mai von keiner der Parteien die Kündigung, so gilt die Arbeitsgemeinschaft als auf ein weiteres Jahr verlängert. Auch nach ihrer Verlängerung gilt die vorstehend genannte Kündigungsfrist.

Die Vertragsparteien haben das Recht, Änderungen für die Arbeitsgemeinschaft während ihrer Dauer zu beantragen, sofern gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen dies ermöglichen oder fordern sollten.

Auf Grund vorstehenden Vertrages haben die Vertragsparteien den nachstehenden

Reichstarif

abgeschlossen.

Blauenburg i. Th., den 27./28. September 1920. (Unterschriften.)

Zwischen dem Deutschen Arbeitgeberverband der Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie und verwandter Betriebe, Dresden, und dem unterzeichneten Arbeitnehmerverband wird

auf Grund der Arbeitsgemeinschaft an Stelle der bisherigen Vereinbarungen und unter Aufhebung bisher bestandener Tarifverträge zwecks einheitlicher Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nachstehender Vertrag abgeschlossen:

Geltungsbereich.

Die Vorschriften dieses Vertrages gelten im Gebiete des Deutschen Reiches für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer der unterzeichneten Organisationen.

Löhne.

Die Regelung der Löhne erfolgt laut Anlage.

Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit ist die gesetzliche. Sie beträgt 48 Stunden wöchentlich, ausschließlich der Pausen.

Wenn an Sonnabenden oder Vorfeiertagen früher geschlossen wird, so wird der durch den früheren Schluß bedingte Ausfall an Arbeitszeit auf die übrigen Wochentage verteilt. An Sonntagen und bei Nacht wird möglichst nicht gearbeitet. Ueberstunden werden möglichst nicht gemacht.

Sonntags-, Nachtarbeit oder Ueberstunden sind jedoch zulässig, soweit sie durch dringliche Reparaturen oder durch Aufrecht-erhaltung des Fabrikationsprozesses bedingt sind und soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Bei Mehrarbeit sind Zuschläge einzusetzen.

Feiertagsbezahlung.

Zu Mindestlöhnen einschließlich Ortszuschlag werden folgende Feiertage bezahlt: Die zwei Weihnachtstage und der Neujahrstag, soweit sie auf einen Wochentag fallen, ferner der zweite Oster- und zweite Pfingstfeiertag, Karfreitag oder Fronleichnamstag und der christliche Himmelsttag. Etwa darüber hinaus früher bezahlte Feiertage werden nicht bezahlt. Für Arbeit an einem auf einen Wochentag fallenden, laut Tarifvertrag zu bezahlenden Feiertag ist zu bezahlen Feiertagsbezahlung laut Tarif und Werktagslohn zuzüglich 50 % Zuschlag.

Ueberstunden.

Für Ueberstunden an Wochentagen sind 25 %, für Sonntagsarbeit 50 % auf die jeweiligen Mindestlöhne zu zahlen. Diese Zuschläge sind zu berechnen auf die Mindestlöhne laut Anlage zuzüglich des etwaigen Ortszuschlages. Bei Schichtwechsel ist Nachtarbeit mit 5 % Zuschlag auf den Mindestlohn zu zahlen.

Bei Nachtarbeit ohne Schichtwechsel ist ein Zuschlag von 50 % auf die jeweiligen Mindestlöhne zu zahlen. Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Akkordarbeit.

Der Einzel- und Kolonnenakkord wird beibehalten. Das Prämienlohn- und Zwischenmeisterlohn wird abgeschafft. Für Akkordarbeit werden als Mindestverdienst 10 vom Hundert mehr als der für die betreffende Arbeiterkategorie festgelegte Mindeststundenlohn und Ortszuschlag garantiert.

Lohnzahlung.

Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich, möglichst freitags, für größere Betriebe mittels Lohnkästen oder Lohnbücher.

Facharbeiter.

Gelernte Facharbeiter sind solche, die eine Lehrzeit in ihrem Fache nachweisen können (Konditoren, Laboranten, Bonbonkocher usw.).

Diejenigen Arbeiter, die 4 Jahre im Beruf gearbeitet haben, imstande sind, Hilfskräfte anzuleiten und die Tätigkeit eines gelernten Konditors oder Laboranten oder Bonbonkochers usw. selbstständig ausüben, sind gelernten Facharbeitern gleichzustellen.

Bäcker gelten, sofern sie nicht als Hilfsarbeiter beschäftigt werden, als Facharbeiter.

Als Facharbeiter sind also unter andern zu entlohnen:

- 1. Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen, die bisher als Facharbeiter entlohnt wurden oder denen durch irgendwelche Abmachungen nach einer bestimmten Zeit der Facharbeiterlohn zugesichert ist;
2. Hilfsarbeiter, die durch bisherigen Brauch in den einzelnen Betrieben oder Abteilungen Facharbeiterlohn bekamen.

Heimarbeit.

Heimarbeit zur Verarbeitung und Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln ist verboten.

Ortszuschläge.

Zu den in der Anlage festgesetzten Mindestlöhnen können von dem durch die Arbeitsgemeinschaft eingesetzten Zentralausschuß Ortszuschläge beschlossen werden. Die Festsetzung der Ortszuschläge durch den Zentralausschuß erfolgt in der Regel nur für den Hauptort jedes Bezirks. Die Abstufung der Ortszuschläge innerhalb eines Bezirks erfolgt durch die Bezirksausschüsse. Findet eine Einigung innerhalb der Bezirksausschüsse nicht statt, so entscheidet der Zentralausschuß endgültig.

Bei Festsetzung der Ortszuschläge sind neben der Einwohnerzahl die Lebensverhältnisse und die wirtschaftliche Lage des Ortes oder des Bezirks zu berücksichtigen. Als Grundlätze für die Ortszuschläge sollen folgende 5 Klassen dienen, zwischen denen aber bei Bedürfnis auch Zwischenstufen eingeschaltet werden können:

- Klasse I... Mindestlohn ohne Ortszuschlag
" II... " zuzüglich 5% Zuschlag
" III... " " 10% "
" IV... " " 15% "
" V... " " 20% "

Kündigungsfrei.

Vor der Festlegung einer Kündigungsfrist wird abgesehen, den einzelnen Betrieben aber, soweit sie bisher eine Kündigungsfrist vereinbart hatten, überlassen, die Kündigungsfrist beizubehalten.

Lehrlinge.

Es kann, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, auf jede angefangenen 25 männliche in einem Betriebe beschäftigten Arbeitskräfte jährlich je ein Lehrling eingestellt werden. Maßgebend ist hierfür die im Januar beschäftigte Zahl der Gesamtarbeiter.



Ferien.

Es sollen folgende Mindestferien gewährt werden:

Table with 2 columns: Duration of service (e.g., 1 year, 4 years, 8 years, 12 years) and corresponding minimum vacation days (e.g., 8, 10, 12, 14 days).

unter Fortbezahlung des auf diese Zeit entfallenden tarifmäßigen Mindestlohnes und Ortszuschlages.

Die Urlaubszeit, welche möglichst in die Sommermonate zu legen ist, bestimmt die Betriebsleitung unter möglicher Berücksichtigung der seitens der Arbeitnehmer geäußerten Wünsche.

Kriegsteilnehmer, welche bei Kriegsausbruch in demselben Betriebe tätig waren, wird die Dauer der Kriegsteilnahme als Beschäftigungszeit für die Ferien angerechnet.

Kriegsbeschädigten, auch wenn sie vor dem Kriege nicht in demselben Betriebe beschäftigt waren, ist bei Berechnung des Urlaubs die Dauer der Kriegsteilnahme als Beschäftigungszeit anzurechnen, sofern sie eine militärische Rente beziehen.

Bei vorübergehenden BetriebsEinstellungen bis zur Dauer von etwa 8 Wochen dürfen die Arbeiter im Falle der Wiedereinstellung in ihren Ansprüchen auf Ferien nicht gekürzt werden.

Visitation.

Vom Arbeitgeber angeordnete Visitationen haben in einer der Würde und Sittlichkeit entsprechenden Form, möglichst in Anwesenheit von Vertrauensleuten gleichen Geschlechts zu geschehen.

Den Vertrauensleuten der Arbeitnehmerorganisationen steht, soweit sie in einem Betriebe beschäftigt sind, das Recht zu, ihre Verbandstätigkeit (zum Beispiel Beitragsentziehung, Aufnahmevollziehung, Abgabe von Zeitungen) im Betriebe auszuüben, jedoch nicht während der vorgeschriebenen Arbeitszeit.

Wegen Arbeitsmangel in einer bestimmten Abteilung oder wegen Dringlichkeit einer bestimmten Arbeitsleistung können vorübergehend Arbeitnehmer einer Abteilung in einer andern unter Beibehaltung ihres Lohnes beschäftigt werden.

Aussetzung.

Während der Dauer einer BetriebsEinschränkung oder BetriebsEinstellung aus Mangel an Rohmaterial, Brenn- oder Betriebsstoffen kann der Arbeitgeber nach Verständigung mit der gesetzlichen Arbeitervertretung Aussetzungstagen oder Aussetzungstage ohne Bezahlung festsetzen.

Auslegung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Lohn wird den Arbeitern weitergezahlt, wenn sie durch einen in ihrer Person liegenden Grund ohne ihr Verschulden für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit verhindert sind.

Nach einer Beschäftigungsdauer von einem Monat bis zu einem Jahre nicht über 8 Tage im Kalenderjahr, von einem Jahre bis zu 8 Jahren nicht über 6 Tage im Kalenderjahr.

Auf den Lohn für diese Tage kann jedoch Krankengeld oder ähnliche aus gesetzlicher Versicherung oder aus Wohlfahrts-Einrichtungen der Betriebe dem Arbeiter zustehende Unterstützung in Anrechnung gebracht werden.

Abzüge von dem vereinbarten Lohn dürfen ferner nicht gemacht werden für Verhinderung von einer Dauer bis zu 8 Stunden aus der Erfüllung der folgenden staatlichen und kommunalen Pflichten, soweit sich diese nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigen lassen.

Kriegsbeschädigten ist die zur Untersuchung zwecks Rentenfestsetzung erforderliche Zeit zu bezahlen, soweit die Untersuchung sich nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigen läßt.

Berufs fremde Arbeiter.

Handwerker, die keiner Tarifgemeinschaft angehören, sind, sofern sie als Handwerker beschäftigt werden, als Facharbeiter zu entlohnen.

Handwerker und sonstige berufsfremde Hilfskräfte werden nach den sonstigen Bestimmungen dieses Tarifs beschäftigt.

Außerberufliche Tätigkeit.

Arbeiter, die ohne Einverständnis ihres Arbeitgebers gewerbsmäßig Nebengeschäfte betreiben oder in außerberuflicher Tätigkeit Arbeiten gegen Bezahlung ausführen, können nach Verständigung mit der gesetzlichen Arbeitervertretung entlassen werden.

Ansprüche.

Ansprüche auf Grund dieses Tarifvertrages können nur gegen einen Betrieb erhoben werden, bei dem die betreffenden Arbeitnehmer am Tage der Tätigkeit des Tarifs sich in Arbeit befinden.

Minderleistungsfähige und Rentenempfänger.

Die in der Anlage aufgeführten Mindestsätze gelten nicht für Minderleistungsfähige und Rentenempfänger (Kriegsbeschädigte rechnen nicht hierzu). Die Regelung der Entschädigung der Minderleistungsfähigen liegt den Bezirksausschüssen ob.

Vertragsdauer.

Der Tarifvertrag wird bis zum 31. August 1923 abgeschlossen derart, daß er am 1. Mai 1923 frühestens zum 31. August 1923, also mit viermonatiger Frist, gekündigt werden kann.

Hinsichtlich der Löhne wird der Tarifvertrag bis zum 31. Dezember 1920 abgeschlossen mit der Maßgabe, daß nach diesem Zeitpunkt bei wesentlicher Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse jeder Teil eine Abänderung der Lohnsätze beantragen kann.

Bestehende Vergünstigungen werden aufrecht erhalten, soweit sie Ferien, die Kündigungsfrist oder die bevorzugte Entlohnung hervorgehobener Arbeitskräfte betreffen.

Inkrafttreten.

Dieser Vertrag tritt mit Inkraftnahme der Bestimmungen über die Löhne am 1. Oktober 1920 für alle Vertragsparteien in Kraft.

Er tritt in Kraft hinsichtlich der Löhne: für die Schokoladenindustrie am 1. Oktober 1920, für diejenigen Leigwaren- und Reissfabriken, welche sich in Betrieb befinden, am 1. Oktober 1920, für diejenigen Leigwaren- und Reissfabriken, welche sich nicht in Betrieb befinden, mit dem Tage der Wiederaufnahme des Betriebes, für die Zuckerwarenindustrie am 16. Oktober 1920.

Vad Blankenburg i. Th., 27./28. September 1920.

Deutscher Arbeitgeberbund der Schokoladen- und Zuckerwaren-Industrie und verwandter Betriebe.

Max Hoffmann, Carl Greiert.

Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, Hamburg.

Alfred Fiß, Carl Heychold.

Zentralverband der Nahrungs- und Genussmittel-Industrie-arbeiter Deutschlands, Düsseldorf.

(Unterschriften.)

Anlage.

Mit der am Schluß des Manteltarifs angeführten Wirkung werden zwischen den vertragsschließenden Parteien folgende Mindeststundenlöhne vereinbart:

Table with 3 columns: Worker category (e.g., Facharbeiter, Hilfsarbeiter), Age group (e.g., über 28 Jahre, von 20 bis 28 Jahren), and Hourly wage (e.g., 4.50 M, 4.20 M).

Vorstehende Lohnsätze sind Grundlöhne, zu denen nur noch die Ortszuschläge hinzutreten.

Schiedspruch über Feuerungszulagen in der Kunsthonigindustrie.

Nach langwierigen Verhandlungen über Gewährung einer Feuerungszulage für die Beschäftigten in der Kunsthonigindustrie wurde am 29. September unter dem Vorsitz eines Vertreters vom Arbeitsministerium in Berlin über die von unserer Organisation erhobene Forderung, den männlichen Arbeitern über 20 Jahre und den Kocherinnen pro Stunde 2 M., und allen andern Arbeitern und Arbeiterinnen 1.50 M. pro Stunde Feuerungszulage zu gewähren, verhandelt.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten vom 1. Mai an bis einschließlich 31. August 20 %, vom 1. September an bis einschließlich 30. September 25 % Feuerungszulage auf die bisherigen Stundenlöhne, die sich aus Grundlohn und bisheriger Feuerungszulage ergeben, also auf den Gesamtstundenlohn.

Der Schiedspruch sieht weiter vor, daß hinsichtlich Festsetzung neuer Löhne für die Kunsthonigindustrie baldmöglichst Verhandlungen stattzufinden haben.

Wir ersuchen unsere Mitglieder, dem Schiedspruch gemäß, sofort bei den Unternehmern die Nachforderungen geltend zu machen. Wo sich Differenzen ergeben, ersuchen wir, dem zuständigen Bezirksleiter oder dem Verbandsvorstand Mitteilung zu machen.

Streik in Herford beendet.

Am 29. September fanden vor dem Reichskommissar in Dortmund, der von unserer Organisation zur Beilegung des Streikfalles angerufen wurde, die Unterhandlungen statt. Die Unternehmer wollten unter keinen Umständen von ihrem sogenannten „Vermittlungsvorschlag“, nach dem die Arbeit bedingungslos aufgenommen werden sollte, abgehen.

Ein Vermittlungsvorschlag des Reichskommissars für die vertragsfreie Lohnzeit, also für September, den Verheirateten 400 M. und den Ledigen 175 M. als einmalige Abfindung zu gewähren, wurde von den Unternehmern abgelehnt.

Der Arbeitgeberbund erklärt sich bereit, eine einmalige Entschädigung für die tarifvertragsfreie Zeit von 275 M. für Verheiratete und 100 M. für Ledige zu gewähren.

Die Streikenden nahmen am 30. September den Bericht ihrer Unterhändler, in Verbindung mit dem neuen Lohnabkommen in Blankenburg, entgegen. In der Diskussion fielen harte Worte gegen den Vertreter des Reichskommissars, der in keiner Weise verstanden hat, den Arbeiterwünschen Rechnung zu tragen.

Durch die Erklärung des zweiten Vorsitzenden Herrn Leidt in Dortmund treten mit dem 1. Oktober die neuen Vertragsbestimmungen mit den neuen Löhnen in allen Betrieben in Kraft, also auch in den Zuckerwaren- und Reissfabriken.

Die Unternehmer sind also nicht auf ihre Rechnung gekommen. Die Streikenden blieben fest bis zur letzten Minute. Die Solidarität der Gesamtkollegenchaft im Reiche stand hinter den Streikenden.

Die Unternehmern sind also nicht auf ihre Rechnung gekommen. Die Streikenden blieben fest bis zur letzten Minute. Die Solidarität der Gesamtkollegenchaft im Reiche stand hinter den Streikenden.

Verbandsnachrichten.

Erkenntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg. Ausschlüsse. Nach Beschluß des Nürnberger Verbandstages können Mitglieder der unonistischen Betriebsorganisation nicht Mitglieder unseres Zentralverbandes sein.

Aus den Bezirken.

Bochum. Erster Vorsitzender: Hermann Niepe, Däppelstr. 26 a. walt. Die Bezirksstelle Hamburg-Altona gibt betreffs der Ertrunterstützung der erwerbslosen Mitglieder bekannt: Die Unterstützung wird gezahlt nach folgenden Richtlinien: Unterstützungsberechtigt sind nur Mitglieder, die im Beitz einer Kontrollkarte des zuständigen Arbeitsamtes sind.

Sterbetafel.

Halle. Paul Fiebigg, Bäcker, 38 Jahre alt, gestorben am 18. September.
Leipzig. Paul Sack, Schokoladenarbeiter, gestorben am 21. September.

Die Rechtsverbindlichkeit des (alten) Reichstarifs für die Süß-, Back- und Teigwarenindustrie

liegt endlich vor. Wir bringen sie noch zur Veröffentlichung, weil ein Teil der Betriebe den neuen Tarif noch nicht sofort zur Einführung bringen will.
Der Deutsche Arbeitgeberbund der Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie und verwandter Betriebe in Dresden...

Lohnrückzahlung und Streiks. Bäcker.

Der tarifliche Wochenlohn in Cassel beträgt nach der Neuregelung vor dem Schlichtungsausschuß vom 23. August an durchschnittlich 210 M.

Lohnrückzahlung in Celle. Der am 1. April abgeschlossene Tarif wurde mit dem Tage der neuerlichen Brotpreisrückzahlung am 10. August dahingehend ergänzt, daß der Wochenlohn festgesetzt wurde für Gehilfen bis zu 20 Jahren auf 155 M...

Der Tariflohn in der Amtshauptmannschaft Döbeln beträgt nach der am 14. August in Kraft getretenen Neuregelung im Durchschnitt 150 M.

Tarifabschlüsse und Lohnrückzahlungen im Bezirk Frankfurt a. M. Konsumverein Sieben: Der Lohn beträgt vom 1. August an für Bäcker 215 M, Backmeister 255 M...

Durch die Lohnbewegung in Marburg haben die Kollegen ihren Lohn, der bisher 117 bis 145 M betrug, auf 162 bis 190 M erhöhen können.

Tarifvertrag in Mehlbergen bei Detschhausen. Der Vertrag mit der Großfabrik Karl Bach wurde am 22. September dahin ergänzt, daß der Wochenlohn für Schichtführer auf 188 M, für Bäcker auf 163 M...

Lohnrückzahlung in Plauen. Am 15. September wurde zu dem Tarif mit der Bäckereiarbeiterschaft ein Nachtrag vereinbart, nach dem der Gehaltslohn in allen Betrieben der Zucker- und der Feinmehl-Bäckerei für Gehilfen bis zum 1. Oktober 1920...

Der Tariflohn in Zangerhausen wurde vom 20. August an auf 120 bis 140 M erhöht.

Schiedsspruch in Stavenhagen i. M. Vor dem Schlichtungsausschuß zu Waren wurde bereits am 9. Juli ein Tarifvertrag mit der Bäckereiarbeiterschaft in Stavenhagen abgeschlossen. Die Bäckermeister zahlten jedoch diesen Tariflohn nicht...

Vertragsabschluss in Trebnitz i. Schl. Bereits im Mai traten die Kollegen mit der Forderung im Anschluß eines Tarifes an die Innung heran. Es wurde zuerst mit dem Vorstand des Zweigverbandes der Bäckereiarbeiterschaft verhandelt...

Das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 23. Nov. 1918, das die Nachtarbeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens verbietet und die tägliche Höchstarbeitszeit auf 8 Stunden festsetzt...

Bestimmungen des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Juli ausdrücklich von den vertragschließenden Parteien voll beachtet. Der Tarif sieht eine Kündigungsfrist von 6 Wochen vor.

Konditoren.

Schiedsspruch in Cassel. In der Lohnstreitfrage gegen die Konditoreninnung in Cassel fällt der Schlichtungsausschuß am 14. September einen Schiedsspruch. Der Durchschnittslohn für die Konditoren stellt sich danach vom 15. August an auf 200 M.

Fabrikbranche.

Gewährung einer Wirtschaftsbeihilfe in Spremlingen. Die Firma Red & Schröder (Inhaber Strecker) in Spremlingen bei Frankfurt a. M. bewilligte der Arbeiterschaft auf Ansuchen des Betriebsrates Wirtschaftsbeihilfen in Form von 25 % Lohnrückzahlung vom 1. August an bis zur Neuregelung des Reichstarifs.

Das Unternehmertum. Bäcker.

Die Düsselborfer Bäckereiarbeiterschaft und der Schlichterhandel. In einer Jahreshauptversammlung am 16. September wurde lebhaft Klage geführt über die von den Kontrollleuten vorgenommene Revisionen, die sich sogar 'erdreihen, Rächen, Schlagwörter und Phrasen zu durchsuchen, Schränke aufreissen und Fragen stellen, als wenn die Bäcker die schwersten Verbrecher seien'...

Die freischaffenden Bäckermeister hatten sich aber mit diesen Anschuldigungen gegen die Kontrollleutenden Beamten gründlich verwehrt. In einer Erwiderung erklärten die Kontrollleute kein Gewerkschaftsmitglied in der Tagespresse...

Was die Beschwerde über die Kontrolle anbelangt, so ist es verständlich, daß diese den Herren von der Bäckereiarbeiterschaft unbekannt ist. Wir haben aber die Meinung, daß, solange nicht die Brotversorgung der Bevölkerung sichergestellt ist, die Herstellung von feinem Gebäck und Schokoladewaren nicht zugelassen werden darf...

Was den fernerem Vorwurf angeht, daß Düsseldorf gerade aus Kontrollleuten mit Schiebern versehen wird, darf wohl kurz erwidert werden, daß der Bäckereiarbeiterschaft noch gar nicht bekannt zu sein scheint, daß seit einigen Monaten keine Bäckermeister mehr mit der Kontrolle betraut werden...

Uns scheint doch nicht, daß die Einführung der Innungsleute berechtigt ist. Es müssen doch ganz besondere Zustände geherrscht haben in der Zeit, als die Bäckermeister die Kontrolle ausübten.

Internationales.

Der dänische Bäcker- und Konditorenverband hielt seinen 11. ordentlichen Kongress vom 7. bis 10. September in Kopenhagen ab. 73 Delegierte vertraten 42 Abteilungen. Von den ausländischen Organisationen war Schweden durch die Kollegen Sjöstedt und Lagergren und Norwegen durch Nygaard vertreten...

Spätestens am 9. Oktober ist der 42. Wochenbeitrag für 1920 (10. bis 16. Oktober) fällig.

Sammlungs-Anzeiger. Sonntag, 10. Oktober: Allwaffer, Born. 9 Uhr, 'Zur Krone'. Altwasser, 2 Uhr bei Reich, über den Stein. Altwasser, 3 Uhr im 'Deutschen Haus', Sachsenstr. 4. Born, 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Schulstr. 17.